

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 825

vom 9. März 1971

Gemeinde Liestal, genereller Bau- und Strassenlinienplan "Kasinostrasse" (Kasernenstrasse-Umfahrungsstrasse).

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Liestal hat am 24. November 1970 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Kasinostrasse" (Kasernenstrasse-Umfahrungsstrasse) zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 11. Dezember 1970 bis 9. Januar 1971 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 49 vom 10. Dezember 1970 und in der Basellandschaftlichen Zeitung vom 10. Dezember 1970 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 4. Dezember 1970 (Postquittung) benachrichtigt. Mit Schreiben vom 8. Januar 1971 ist [REDACTED] an den Gemeinderat Liestal gelangt. Diese nicht als Einsprache zu wertende Eingabe hat der Gemeinderat am 4. Februar 1971 beantwortet. Gleichzeitig unterbreitet er den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte

hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Planes erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Liestal am 24. November 1970 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Kasinostrasse" (Kasernenstrasse-Umfahrungsstrasse) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 40/gBS/62/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal (2)

Bauverwaltung Liestal

Landeskanzlei

Vermessungsamt

Baupolizeiamt

Polizeikommando (Verkehrsabteilung)

Tiefbauamt (3)

-Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lehmann